

Haushalt und Finanzen
der Stadt Neumünster
- Verwaltungsgemeinschaften -

AZ: -20.1-ha-te Herr Hallier

Drucksache Nr.: 0024/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Wasbek	10.06.2015	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Wasbek	24.06.2015	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Bürgermeister Rohloff

Verhandlungsgegenstand:

**Neuordnung des Krankenpflegevereins
Aukrug e.V.**

A n t r a g :

Die Gemeindevertretung beschließt, zu der Ausgliederung des wesentlichen Vermögens des Krankenpflegevereins Aukrug e.V. auf eine neu zu gründende gemeinnützige GmbH ihre Zustimmung zu erteilen. In der neu zu gründenden gGmbH ist sicherzustellen, dass der Gemeinde Wasbek drei Stimmen im Aufsichtsrat zustehen (Verhältnis wie im Verein).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Gemeinde Wasbek ist ordentliches Mitglied im Krankenpflegeverein Aukrug e.V. (KPV) und hat nach der Satzung des KPV drei durch die Gemeindevertretung zu entsendende Vertreter bzw. Vertreterinnen. Die Gemeindevertretung Wasbek hat Frau Ute Langrock, Herrn Michael Hollerbuhl und Herrn Thorsten Gronau-Nielsen als ihre Vertreter in die Mitgliederversammlung des KPV entsandt.

Der Vereinszweck ist die Betreuung kranker, hilfs- oder pflegebedürftiger Menschen. Hierbei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Krankenpflegeverein ist derzeit sehr gut aufgestellt und überlegt sein „Angebot“ um die Einrichtung einer Tagespflege zu erweitern. Durch die gute wirtschaftliche Situation des Vereins aber auch durch die Erweiterung um die Tagespflege droht nunmehr allerdings durch das Vereinsgericht die Aberkennung als Idealverein. Ein Idealverein ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein Verein, der nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet ist und stattdessen ideelle Zwecke verfolgt. Durch die Aberkennung wäre der Verein gefordert sich um eine andere Organisationsstruktur im vereinsrechtlichen Sinne zu bemühen, hierzu können u.a. Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaG) oder auch eingetragene Genossenschaften gehören.

Die Mitgliederversammlung des KPV hat daher den Vorstand beauftragt die Umwandlung in eine gemeinnützige GmbH zu prüfen. Hierzu hat der Verein anwaltliche Hilfe zu Rate gezogen. In einer ersten Informationsveranstaltung hat der Vorstand die Ergebnisse der anwaltlichen Beratung den Bürgermeistern vorgestellt.

Als gangbarste Möglichkeit hat sich dabei die Ausgliederung des wesentlichen Vermögens des Vereins auf eine neu zu gründende gGmbH herausgestellt. Dabei würde durch einen so genannten Ausgliederungsvertrag das bestimmte Vermögen des Vereins bis auf ein notwendiges Restvermögen, welches für die Aufrechterhaltung des Vereins notwendig ist, auf die gGmbH übertragen werden. Der Krankenpflegeverein e.V. wäre dann einziger Gesellschafter der neuen gGmbH. Die Gemeinden könnten ihr „Mitspracherecht“ an der neuen gGmbH dann im Aufsichtsrat (Kontrollgremium) verwirklichen. Aber auch in der Gesellschafterversammlung, die durch den Vorstand des KPV abgehalten wird, wäre eine Mitbestimmung durch die Vorstandstätigkeit gegeben. Weitere Ausführungen sind auch dem Schriftstück zu entnehmen, das der Vorstand des KPV erstellt hat und der Beschlussvorlage beigelegt ist.

Nun legt allerdings die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein im 3. Abschnitt des sechsten Teils diverse Anforderungen an die wirtschaftliche Betätigung und/oder privatrechtliche Beteiligung von Gemeinden fest. So regelt beispielsweise der § 105 GO, dass bereits bei einer Beteiligung an einer privatrechtlichen Vereinigung, also eines Vereins, einige Grundvoraussetzungen zu erfüllen sind. In Verbindung mit § 103 GO ist dort u.a. festgehalten, dass Vertreter von Gemeinden in Vereinen Rechtsänderungen im Verein nur zustimmen dürfen, wenn die Gemeindevertretung diesen vorher zugestimmt hat.

Will die Gemeindevertretung einen derartigen Beschluss fassen, ist sie nach § 108 der GO gehalten, diesen beabsichtigten Beschluss Wochen vorher der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Durch die zuvor beschriebene Ausgliederung des Vermögens des KPV auf eine neu zu gründende gGmbH ist der Tatbestand des § 103 GO erfüllt. Die Gemeindevertretung hat demzufolge zu beschließen, inwieweit die von der Gemeinde Wasbek entsandten Vertreter in der Mitgliederversammlung einer Neustrukturierung zustimmen dürfen. Eine Anzeige nach § 108 GO über die vorliegende Beschlussvorlage ist mit Datum vom 27.05.2015 vorgenommen worden.

gez. Rohloff

(Karl-Heinz Rohloff)

Bürgermeister

Anlage:

Stellungnahme des Vorstandes des KPV Aukrug e.V.